

Vereinbarung zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage für die Durchführung der gesetzlichen Insolvenzversicherung der über die Pensionskasse durchgeführten betrieblichen Altersversorgung

Zwischen der

Pensionskasse Rundfunk VVaG
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

(im folgenden *PKR* genannt)

und der

(im folgenden *Arbeitgeber* genannt)

wird zur Abwicklung der gesetzlichen Melde-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten sowie zur Erfüllung der Beitragszahlungspflichten (§§ 10, 11 Abs. 1, 2 und 7 sowie 30 Abs. 2 BetrAVG) des Arbeitgebers für die über die PKR durchgeführte, insolvenzversicherungspflichtige betriebliche Altersversorgung die nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Der Arbeitgeber beteiligt sich an der Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, welche aufgrund der am 24.06.2020 in Kraft getretenen Neuerungen im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ab dem Kalenderjahr 2021 zu einer Melde-, Auskunfts-, Mitteilungs- und Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (im folgenden *PSVaG* genannt) führen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jährlich spätestens bis zum 30. September die Höhe des sich nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG für die Bemessung des Beitrags zur gesetzlichen Insolvenzversicherung ergebenden Betrages (nachfolgend *Beitragsbemessungsgrundlage* genannt) zu ermitteln und diesen Betrag dem PSVaG aufgrund einer nachprüfaren Berechnung mitzuteilen.

Die PKR wird den Arbeitgeber in Bezug auf die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage unterstützen und ihm gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eine entsprechende Berechnung zur Verfügung stellen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage und Übersendung an den PSVaG

Die PKR wird für den Arbeitgeber jährlich bis spätestens 31. Juli die Beitragsbemessungsgrundlage für dessen über die PKR durchgeführte Versorgungszusagen – getrennt nach gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften und laufenden Leistungen – sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ermitteln und ihm diese zusammen mit einer nachprüfaren Berechnung bis

zum oben genannten Zeitpunkt übersenden. Für den Nachweis der Beitragsbemessungsgrundlage verwendet die PKR einen seitens des PSVaG auf dessen Internetseite zur Verfügung gestellten Dokumentenvordruck. Die Übermittlung erfolgt auf elektronischem Wege. Für die anschließende rechtzeitige Übermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage an den PSVaG, welche der Arbeitgeber nach den gesetzlichen Vorgaben in seinem eigenen Namen vornehmen muss, ist allein der Arbeitgeber verantwortlich.

2. Grundlagen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage

Die PKR wird zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage die ihr vorliegenden sowie die ihr vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Daten zugrunde legen und darf diese Daten als vollständig und korrekt unterstellen. Bei der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage wird die PKR alle dem Arbeitgeber zuzuordnenden laufenden Betriebsrenten und alle dem Arbeitgeber zuzuordnenden Versorgungsanwärter mit unverfallbaren Anwartschaften berücksichtigen.

Ausgangspunkt der Berechnung nach den gesetzlichen Vorgaben des BetrAVG ist die arbeitsrechtlich zugesagte Leistung. Die PKR ermittelt die Beitragsbemessungsgrundlage unter Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben. Diese Vorgaben werden durch die vom PSVaG herausgegebenen Merkblätter¹ ausgelegt. Zur effizienten Umsetzung des Verfahrens setzt die Pensionskasse dabei einheitliche standardisierte Parameter wie folgt an:

- Die PKR wird bei der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage den Ablauf des 31.12. des jeweiligen maßgeblichen Jahres als Bewertungsstichtag unterstellen, sofern und soweit vom Arbeitgeber keine anderweitige gesetzlich zulässige Verfahrensweise gewünscht wird. Als maßgebliches Jahr bei der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage gilt das abgelaufene Kalenderjahr.
- Als Bewertungsendalter für Anwartschaften auf lebenslange Altersleistungen wird das in der arbeitsrechtlichen Versorgungszusage vorgesehene Alter zum Erhalt einer regulären ungekürzten lebenslangen Altersleistung, spätestens der Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, herangezogen. Sieht die Versorgungszusage keine feste Altersgrenze vor oder wird der PKR vom Arbeitgeber keine feste Altersgrenze mitgeteilt, wird als Endalter das Alter angenommen, mit dem die Anwärter der PKR gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen üblicherweise die reguläre Altersrente abrufen, spätestens jedoch der Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Mangels vom Arbeitgeber erteilter Umfassungszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG für die Eigenbeiträge des Mitarbeiters werden nur diejenigen bei der PKR bestehenden Versorgungsrechte in die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze einbezogen, die auf Beitragszahlungen des Arbeitgebers beruhen.

¹ Merkblätter des PSVaG zur Insolvenzversicherung, Merkblätter zu Mitgliedschaft und Beitrag (abrufbar unter: <https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/merkblaetter.html>)

- Auf Grund der den Beschäftigungsverhältnissen von freien Mitarbeitern typischerweise innewohnenden Besonderheiten geht die PKR bei der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage davon aus, dass bis auf Weiteres keine künftigen Beitragszahlungen oder Entgeltumwandlungen feststehen, die zu weiteren Anwartschaftssteigerungen führen werden. Der Arbeitgeber wird der Kasse mitteilen, ob und wenn ja in welcher Höhe zukünftige Beiträge des Arbeitgebers (einschließlich etwaiger auf Entgeltumwandlung beruhender Beitragsteile) für die einzelnen versorgungsberechtigten Kassenmitglieder bis zum Eintritt des Bewertungsendalters geleistet werden.
- Bei der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage wird unterstellt, dass die dem Arbeitgeber zugeordneten Versorgungsanwärter die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, sofern keine gegenteilige Mitteilung des Arbeitgebers an die PKR erfolgt.
- Zur Ermittlung der Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage werden auch solche Teile der Anwartschaften bzw. der laufenden Renten zur Bewertung herangezogen, die aus leistungserhöhenden, dauerhaft zugeteilten Überschüssen resultieren, sofern und soweit vom Arbeitgeber keine anderweitige gesetzlich zulässige Verfahrensweise gewünscht wird.

Die Ansetzung der vereinbarten standardisierten Parameter dient der effizienten aufwandsarmen Umsetzung des Verfahrens zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage. Es besteht Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und PKR dahingehend, dass es durch Ansetzung der genannten standardisierten Parameter zur aufwandsarmen Umsetzung gegebenenfalls zur Ermittlung einer höheren Beitragsbemessungsgrundlage durch die Pensionskasse kommen kann. Ansprüche des Arbeitgebers gegenüber der Pensionskasse können hieraus nicht hergeleitet werden. Die Nutzung von Kleinstbetragsregelungen nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB) des PSVaG in der jeweils geltenden Fassung wird ausgeschlossen. Der PSVaG beanstandet es nicht, wenn die maßgebliche Beitragsbemessungsgrundlage zu hoch gemeldet wird. Im Sicherungsfall richtet sich die Leistungsverpflichtung des PSVaG nach den gesetzlichen Regelungen.

3. Kostenerstattung

Die PKR kann auf Selbstkostenbasis Kosten für die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage und die Bereitstellung des Kurznachweises an den Arbeitgeber weiterreichen. Entsprechende Kosten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt, wenn ein nicht unerheblicher Aufwand zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage, beispielsweise wegen durchzuführenden (nachträglichen) Datenerhebungen / -korrekturen, erforderlich sein sollte. Der Arbeitgeber hat die Kosten binnen 14 Werktagen nach Erhalt der Weiterreichung zu erstatten.

4. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der PKR sowie deren gesetzlichen Vertretern und Angestellten aus diesem Vertrag ist beschränkt auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes. Die Haftung der PKR bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die PKR sowie deren gesetzliche Vertreter und Angestellte nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

5. Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber stellt der PKR jährlich alle Informationen und Daten bis zum 31.05. eines Jahres zur Verfügung, die zur Durchführung der in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen der PKR erforderlich sind. Insbesondere hat der Arbeitgeber der PKR mitzuteilen, wenn die arbeitsrechtliche Zusage von dem versicherungsvertraglichen Anspruch abweicht, soweit sich ansonsten eine zu geringe Beitragsbemessungsgrundlage ergeben würde.

Verantwortlich für die korrekte und vollständige Datenmeldung des Arbeitgebers an die PKR sowie die Ermittlung der Höhe der Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung und deren Entrichtung, soweit für die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage relevant, sowie die Aufteilung der Beiträge an die PKR in solche des Arbeitgebers und solche des persönlichen Kassenmitglieds ist allein der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die ihm von der PKR überlassene Beitragsbemessungsgrundlage vor der Versendung an den PSVaG zu überprüfen. Tritt beim Arbeitgeber ein Sicherheitsfall nach § 7 Abs. 1 BetrAVG ein, teilt er dies der PKR unverzüglich mit.

Diese Vereinbarung regelt lediglich die Vorgehensweise und das Verfahren im Rahmen der Unterstützungshandlungen der PKR zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage für den Arbeitgeber und zur Bereitstellung des entsprechenden Nachweises an den Arbeitgeber. Ob und inwieweit der PSVaG für entsprechende Zusagen der betrieblichen Altersversorgung des Arbeitgebers einstandspflichtig ist, wird durch den PSVaG bei Vorliegen eines Sicherheitsfalles separat geprüft und entschieden.

6. Sonstiges

- a) Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Eine außerordentliche Beendigung der Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- b) Änderungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.
- c) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine ihrem Zweck entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift PKR

Unterschrift Arbeitgeber